

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Erneuerbare Energien Eppingen" (EEE) (künftig Energie- und Verkehrsbetriebe Eppingen (EVE))

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Eppingen am 3. Juni 2014 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Präambel

Der bisherige Eigenbetrieb „Erneuerbare Energien Eppingen“, der seit dem 1. Januar 2011 die Aufgabe hatte, Photovoltaikanlagen zu errichten, zu unterhalten und den erzeugten Strom in die Netze für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität einzuspeisen oder selbst zu verbrauchen, wird aufgrund der nachstehenden Satzung zu Energie- und Verkehrsbetrieben der Stadt Eppingen erweitert. Die Energie- und Verkehrsbetriebe sollen neben den Versorgungs- und Verkehrsbetrieben den Betrieb der öffentlichen Bäder übernehmen.

§ 1 Name, Gegenstand, Stammkapital und Wirtschaftsjahr

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen Energie- und Verkehrsbetriebe Eppingen (EVE).
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung, insbesondere die Erzeugung erneuerbarer Energien, die Versorgung mit Wärme, der Betrieb von Einrichtungen, die dem öffentlichen Verkehr dienen sowie der Betrieb von Badeanstalten. Ferner hält und verwaltet der Eigenbetrieb die Beteiligung der Stadt Eppingen an der Stadtwerke Eppingen GmbH & Co. KG.
- (3) Der Eigenbetrieb ist zu allen Tätigkeiten im Interesse des Betriebszwecks berechtigt, insbesondere kann er sich an Unternehmen oder Zusammenschlüssen in privater oder in öffentlich-rechtlicher Rechtsform beteiligen.
- (4) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: Fünfundzwanzigtausend EURO).
- (5) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

§ 2 Organe

Die Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung. Ein Betriebsausschuss wird nicht gebildet.

§ 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach der Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung vorbehalten sind.

§ 4 Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Gemeinderats (§ 34 Abs. 2 GemO) aufgeschoben werden können, entscheidet der Oberbürgermeister nach vorheriger Anhörung der Betriebsleitung anstelle des Gemeinderats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.

(2) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern, nämlich einem technischen Betriebsleiter, dem technischen Beigeordneten bzw. Bürgermeister der Stadt Eppingen und einem kaufmännischen Betriebsleiter, dem Leiter des Geschäftsbereichs Finanzen der Stadt Eppingen.

(3) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung einschließlich der Entscheidung über alle Angelegenheiten des Betriebs soweit nicht der Gemeinderat oder der Oberbürgermeister zuständig sind. Hierzu gehören insbesondere die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen der Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzung und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(4) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen ihrer Aufgaben. Jeder Betriebsleiter ist nach außen allein vertretungsberechtigt. Die Beauftragung von Beamten und Beschäftigten zur Vertretung der Betriebsleitung bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

(5) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Gemeinderats durch eine Geschäftsordnung. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister.

(6) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat ihn mindestens einmal im Jahr über die

Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie ihn unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Zuständigkeiten der Organe

(1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistung, Gegenleistung, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 bis 6. Soweit die Zuständigkeit nicht Kraft Gesetzes besteht, wird sie auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung bis zu Euro	Oberbürgermeister		Gemeinderat mehr als Euro
			mehr als Euro	bis zu Euro	
1	2	3	4	5	6
1	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	25.000	25.000	100.000	100.000
2	Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen	40.000	40.000	250.000	250.000
3	die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten im Einzelfall	100.000	100.000	500.000	500.000
4	Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	5.000	5.000	25.000	25.000
5	Bewirtschaftung sonstiger Mittel nach dem Wirtschaftsplan bei einer Gegenleistung im Einzelfall	100.000	100.000	500.000	500.000
6	Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (soweit sie nicht unabweisbar sind) des Erfolgsplanes, wenn diese das im Erfolgsplan ausgewiesene Betriebsergebnis verschlechtern um	50.000	50.000	250.000	250.000
7	Zustimmung zu Mehrausgaben (soweit sie nicht unabweisbar sind) des Vermögensplans für das einzelne Vorhaben im Betrag	20.000	20.000	50.000	50.000

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung bis zu Euro	Oberbürgermeister		Gemeinderat mehr als Euro
			mehr als Euro	bis zu Euro	
1	2	3	4	5	6
8	Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderats zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall beträgt	10.000	10.000	50.000	50.000
9	Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einer Belastung im Einzelfall	25.000	25.000	unbegrenzt	-
10	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt	5.000	5.000	unbegrenzt	-
11	Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 3 S.2; mit einem voraussichtlichen Jahresbetrag der Leistung	-	0	100.000	100.000
12	Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung	unbegrenzt	-	-	-
13	Kreditähnliche Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	20.000	20.000	100.000	100.000
14	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	20.000	20.000	50.000	50.000
15	Bestellung anderer als der in Ziffer 9 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften im Betrag oder Wert im Einzelfall	25.000	25.000	unbegrenzt	-
16	die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte	25.000	25.000	100.000	100.000
17	Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen im Einzelfall	20.000	20.000	50.000	50.000
18	Niederschlagung von Ansprüchen des Eigenbetriebs im Einzelfall	50.000	50.000	100.000	100.000
19	Stundung von Ansprüchen des Eigenbetriebs im Einzelfall	unbegrenzt	-	-	-

(2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, sofern in den Spalten 3 bis 5 der Zuständigkeit mit einem x gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal umschrieben ist.

Soweit die Zuständigkeit nicht Kraft Gesetzes besteht, wird sie auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Oberbürgermeister	Gemeinderat
1	2	3	4	5
1	Einstellung und Entlassung der Beschäftigten beim Eigenbetrieb	Entgeltgruppe 1-6 TVöD bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen Entgeltgruppe 1-9 TVöD bei Arbeitsverhältnissen bis zu 36 Monaten	Entgeltgruppe 7-8 TVöD bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen	Die restlichen Einstellungen und Entlassungen
2	Personalwirtschaftliche und personalrechtliche Maßnahmen bei Beschäftigten, Aushilfsbediensteten, Auszubildenden, Volontären und Praktikanten	Unbegrenzt	-	-
3	Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung	-	X	X

§ 7 Bedienstete

- (1) Die Zuständigkeit für die Ernennung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.
- (2) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und, soweit sie nicht selbst entscheidet, für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.
- (3) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter, der Oberbürgermeister Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 8 Vermögen

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt Eppingen gesondert zu verwalten und nachzuweisen. Dabei sind die Belange der gesamten Gemeindegewirtschaft zu berücksichtigen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.
- (2) Für das Sondervermögen gelten § 77 Abs. 1 und 2, Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen in entsprechender Anwendung der für die Haushaltswirtschaft der Stadt Eppingen geltenden Vorschriften (kommunale Doppik) erfolgen können, §§ 78, 81 Abs. 2, §§ 85 und 86, § 87 Abs.1 mit der Maßgabe, dass Kredite auch für

die Rückführung von Eigenkapital an die Gemeinde aufgenommen werden dürfen, Abs. 2 bis 6, §§ 88, 89, 91 und 92 der Gemeindeordnung entsprechend.

(3) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Eppingen, einem anderen Eigenbetrieb der Stadt Eppingen oder einer Gesellschaft, an der die Stadt Eppingen beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten. Der Eigenbetrieb kann jedoch abweichend von Satz 1 auf die Tarifpreise für Leistungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme einen Preisnachlass gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt und konzessionsabgabenrechtlich zulässig ist.

§ 9 Finanz- und Wirtschaftsplan

(1) Der fünfjährige Finanzplan besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Finanzierungsmittel und des Finanzierungsbedarfs des Vermögensplans entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung, nach Jahren gegliedert, und einer Übersicht über die Entwicklung der Zu- und Abflüsse und Ausgaben des Eigenbetriebs, die für den Haushalt der Stadt Eppingen im Finanzplanungszeitraum erheblich sind.

(2) Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan kann für zwei Wirtschaftsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Auf den Wirtschaftsplan finden die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung Anwendung.

(3) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird,
2. zum Ausgleich des Vermögensplans höhere Zuschüsse der Stadt Eppingen oder höhere Kredite erforderlich werden,
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen,
4. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.

§ 10 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Auf den Jahresabschluss finden die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung Anwendung.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen. Bei Kommunen mit einer örtlichen Prüfung (§ 109 der Gemeindeordnung) leitet der Oberbürgermeister diese Unterlagen unverzüglich der Prüfungseinrichtung zur örtlichen Prüfung (§ 111 der Gemeindeordnung) zu.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Erneuerbare Energien Eppingen“ vom 22. Oktober 2013 außer Kraft.

Eppingen, den 3. Juni 2014

Thalmann, Bürgermeister